

39. Unter welchen Voraussetzungen ist der Inhaber (Mitinhaber) einer Druckerei mit der im §. 18 Nr. 2, bezw. 19 Nr. 1 des Preßgesetzes angedrohten Strafe zu belegen?

Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 65).

IV. Straffenat. Ur. v. 17. Juni 1887 g. F. u. Gen. Rep. 1231/87.

I. Landgericht Posen.

Aus den Gründen:

... Von der Staatsanwaltschaft wird die Freisprechung des Angeklagten S. mit der Rüge einer Verletzung der §§. 6. 19 Nr. 1 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 bemängelt.

Der Angriff findet jedoch seine Widerlegung in folgenden Erwägungen:

Indem der §. 6 des Preßgesetzes vorschreibt, daß auf jeder im Geltungsbereiche des Gesetzes erscheinenden Druckschrift der Name und

Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers genannt sein muß, enthält er lediglich die Bestimmung darüber, was auf der Druckschrift anzugeben ist, die Frage dagegen, wer strafrechtlich dafür verantwortlich ist, wenn die gemachten Angaben falsche sind, oder wenn die vorgeschriebenen Angaben unterblieben sind, kann nur aus den §§. 18. 19 des Preßgesetzes beantwortet werden.

Ist daher, wie der Regierungsvertreter bei der Beratung des Gesetzes,

vgl. Stenographische Berichte von 1874 S. 394, zutreffend hervorgehoben hat, unter dem „Drucker“ diejenige Person zu verstehen, „welche den Druck einer selbständigen Druckschrift besorgt“, und wird demgemäß der Regel nach als „Drucker“ der Inhaber der Anstalt anzusehen sein, in welcher die Vervielfältigung hergestellt wurde, so folgt daraus nach §. 6 a. a. O. nur, daß die betreffende Person als Drucker auf der Druckschrift anzugeben ist. Aus den §§. 18. 19 a. a. O. aber läßt sich nicht die Ansicht herleiten, daß nur der Drucker den Vorschriften des §. 6 zuwiderhandeln könne, und daß in jedem Falle, wenn objektiv dem §. 6 zuwidergehandelt worden ist, der Inhaber (Mitinhaber) der Druckerei der Schuldige sein und bestraft werden müsse. Denn beide Paragraphen (18. 19) erfordern ein „Zuwiderhandeln“, und daraus folgt nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen, deren Anwendung das Preßgesetz in der hier fraglichen Beziehung nicht ausschließt, daß Urheber der Zuwiderhandlung derjenige ist, welcher durch sein schuldhaftes Handeln den Thatbestand, welchen das Gesetz reprobiert, verwirklicht. Demgemäß hat die Strafkammer mit Recht — und die Staatsanwaltschaft bemängelt diese Entscheidung auch nicht — die Angeklagten F. und R., obgleich beide nicht Mitinhaber der Druckerei sind, wegen wißentlich falscher Angabe des Verlegers auf dem Auftrage aus §. 18 Nr. 2 a. a. O. bestraft. Allerdings muß nach dem Sinne und Zwecke der vorwiegend polizeilichen Strafvorschrift des §. 19 angenommen werden, daß nicht lediglich ein vorsätzliches Handeln, welches schon hinsichtlich falscher Angaben unter §. 18 Nr. 2 fällt, sondern auch ein fahrlässiges Verhalten, sofern es kausal gewesen, strafbar ist, und daß mithin der Inhaber der Druckerei sich einer Zuwiderhandlung gegen den §. 19 Nr. 1 schuldig macht, wenn er durch Unachtsamkeit und Nachlässigkeit in Ausübung seiner Berufsthätigkeit

als Drucker es veranlaßt, daß die erforderlichen Angaben unterbleiben oder falsche gemacht werden.

Im vorliegenden Falle aber hat der Vorderrichter nicht bloß die Kenntnis des Angeklagten S. von der Unrichtigkeit der die Person des Verlegers betreffenden Angabe, sondern auch das Vorhandensein eines ihm zur Last fallenden jahrlässigen Verhaltens verneint. Er stützt diese Annahme auf die Thatsachen, daß S. zwar Mitinhaber des unter der Firma S. & H. betriebenen Geschäftes gewesen, dagegen zu der hier in Betracht kommenden Zeit in keiner Weise an dem kaufmännischen und gewerblichen Teile desselben mitgewirkt habe, sondern ausschließlich mit der Redaktion der von der Firma hergestellten Zeitschriften beschäftigt gewesen sei, während H. allein die gesamte auf Herstellung und Vertrieb der Druckschriften gerichtete Thätigkeit wahrgenommen habe. Der Richter ist also davon ausgegangen, daß die Mitinhaber des Geschäftes durch gegenseitige Übereinkunft die Wahrnehmung der verschiedenen Branchen ihres gemeinschaftlichen Geschäftes unter sich geteilt und jeder den anderen zu seinem Stellvertreter für den von ihm selbst nicht wahrgenommenen Zweig des gesamten Geschäftsbetriebes bestellt habe. Da ein solches Verfahren gesetzlich nicht verboten ist, konnte der Vorderrichter ohne Rechtsirrtum annehmen, daß der Angeklagte S. sich nicht einer Unachtsamkeit schuldig machte, wenn er bei dem Geschäftsbetriebe der Druckerei nicht mitwirkte und infolgedessen von der hier in Rede stehenden Übertretung keine Kenntnis erhielt. Diese Auffassung entspricht auch dem in §. 151 Gew.D. (Fassung von 1883) ausgesprochenen Grundsatz, daß ein Gewerbetreibender für die von seinem Stellvertreter bei Ausübung des Gewerbes begangenen Übertretungen polizeilicher Vorschriften nur dann strafrechtlich verantwortlich ist, wenn die Übertretungen mit seinem Vorwissen erfolgten. Die Revision will auch unter Berufung auf v. Schwarze's Kommentar zum Preßgesetze die Entlastung des Geschäftsinhabers von der Verantwortung für den Fall anerkennen, daß derselbe mehrere Geschäftsführer mit getrennten Branchen angestellt habe. Es ist aber nicht ersichtlich, weshalb das, was für diesen Fall anerkannt wird, nicht in demselben Maße gelten sollte, wenn mehrere Inhaber eines größeren Geschäftes sich gegenseitig die selbständige Wahrnehmung einzelne Branchen übertragen.